

Frauenfeld, 28.11.2022

## Rundschreiben Asyl - Ukraine 6/2022

Sehr geehrte Damen und Herren  
liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne bedienen wir Sie mit aktuellen Informationen betreffend Unterbringung,  
Betreuung und Unterstützung der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

### Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	2
2. Zuweisungen Bund .....	2
3. Verteilschlüssel Status S per 30.09.2022.....	3
4. Gastfamilien .....	3
5. Gemeindefwechsel .....	3
6. Abrechnung 2. Quartal 2022 .....	3
7. Abrechnung 3. und 4. Quartal 2022 .....	3
8. Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S .....	4
9. Vermögenswerte für Personen mit Schutzstatus S verwerten .....	5
10. Anfragen zur Ukraine .....	5

## 1. Ausgangslage

Aktuell hat das SEM den Kantonen etwas mehr als 69'000 Personen mit Status S zugewiesen. Das SEM geht davon aus, dass sich diese Zahl wahrscheinlich bis Ende Jahr auf 80'000 bis 85'000 Personen erhöhen wird (Quelle: [SODK](#)). Mit dem Einsetzen der kalten Jahreszeit könnte es in den nächsten Wochen aufgrund von Versorgungsgespässen, insbesondere im Energie-Bereich (Heizung), aber auch zu einem raschen Anstieg der Fluchtmigration und der S-Anträge in der Schweiz kommen. Dabei wäre mit bis zu 35 000 zusätzlichen S-Anträgen zu rechnen (verteilt auf drei Monate oder innerhalb weniger Wochen).

## 2. Zuweisungen Bund

**Der Kanton Thurgau ist nicht mehr über seinem Aufnahme-SOLL.** Das IST der Zuweisungen (2277 Personen) entspricht mittlerweile praktisch dem SOLL (2284 Personen). (Stand: 22.11.2022, Quelle: [Statistiken \(admin.ch\)](#)).

Das SEM hat uns letzte Woche mitgeteilt, dass dem Kanton Thurgau nun wieder mehr Schutzbedürftige mit Vorankündigung am Vortag bis 15 Uhr zugewiesen werden (Ampel gelb). Eine Zuweisung kann in den nächsten Tagen bei folgenden Kriterien erfolgen:

- Verwandte ausserhalb erweiterter Kernfamilie bereits im Kanton:  
Z.B. volljährige Geschwister, volljährige Kinder mit eigenen Familien mit Wunsch zur Vereinigung mit Eltern, Cousins, Onkel/Tanten, Schwiegertochter, Schwiegersöhne etc.
- Eng befreundete Personen bereits im Kanton (auch wenn keine private Unterbringung (PU) vorhanden ist!)
- Selbstständig organisierte PU  
Eine PU wird erst bestätigt, wenn angesichts der getätigten Aussagen und der abgegebenen Dokumente davon ausgegangen werden kann, dass die schutzsuchenden Personen über 3 Monate in PU untergebracht werden können. Das SEM verlangt eine Bestätigung Privatunterkunft (bei Anwesenheit des Gastgebers mündlich / bei Abwesenheit Abgabe der Verpflichtungserklärung mit Hinweis zum Ausfüllen), um nachhaltige PU von anderen PU, die das SEM nicht bestätigt, einigermassen gut unterscheiden zu können.
- Gastfamilienzuweisungen ab BAZ (Aufnahmesoll der Gemeinde wird berücksichtigt)
- Die zwingenden Kriterien (für Zuweisungen in rote Kantone) haben selbstverständlich nach wie vor ihre Gültigkeit (Erweiterte Kernfamilie bereits in Kanton, Einschulung, unbefristeter Arbeitsvertrag u.a.).

Zu Zeitpunkt und Kriterien für einen Wechsel auf "grün" haben wir keine konkreten Angaben. Es ist aber möglich, dass schon in der ersten Dezemberhälfte Schutzbedürftige ohne Bezug zum Kanton, dem Kanton Thurgau zugewiesen werden.

3/6

### 3. Verteilschlüssel Status S per 30.09.2022

Beiliegend senden wir Ihnen den Verteilschlüssel für Personen mit Status S per 30.09.2022. **Die Koordinationsstelle Peregrina-Stiftung wird ab sofort die Gemeinden kontaktieren, die gemäss Verteilschlüssel unter dem SOLL sind, damit diese Personen mit Schutzstatus S direkt ab Bundeszentrum aufnehmen.** Die Personen ohne private Unterkunft werden vom SEM zunächst ins Ausbildungszentrum Galgenholz in Frauenfeld geschickt und von dort werden sie in der Regel am gleichen Tag zu den Gemeinden weiterverwiesen.

### 4. Gastfamilien

Das SRK Thurgau hat in seinem Update UKR Kanton Thurgau 10/22 vom 11. November 2022 einen Aufruf platziert bezüglich Gastfamiliensuche:

Was müssen die interessierten Gastgeber unternehmen?

Einfach den folgenden Link öffnen und die Fragen beantworten:

[Hier klicken zur Anmeldung.](#)

Nach der Erfassung der relevanten Daten wird das SRK Kontakt aufnehmen, denn das SRK wird bereits vor einem Matching den Gastgebern zur Seite stehen und sie während ihrer spannenden und aufregenden Weg mit ihren Ukrainischen Gästen begleiten.

### 5. Gemeindefwechsel

Bei Gemeindefwechseln bitten wir weiterhin um eine Bestätigung per E-Mail an [ukraine.soa@tg.ch](mailto:ukraine.soa@tg.ch), dass sich die Gemeinden über die Modalitäten des Gemeindefwechsels geeinigt haben, die wir im entsprechenden Dossier der Personen ablegen. Alle Beteiligten müssen im Mailverteiler ersichtlich sein: Wegzugsgemeinde, Zuzugsgemeinde und SOA Ukraine.

Wichtig ist in jedem Fall die Meldung ans Migrationsamt (MIA), das die Daten im ZEMIS erfasst. Das SOA passt die Daten im Tutoris auf Basis der ZEMIS-Daten an. Der Gemeindefwechsel wird nicht bestätigt durch das SOA.

### 6. Abrechnung 2. Quartal 2022

Wir danken den Sozialen Diensten für die Einreichung der Korrekturformulare des 2. Quartals 2022. Mittlerweile haben wir alle Korrekturformulare bearbeitet und der jeweiligen Gemeinde mit Anmerkungen zurückgeschickt. Die Korrekturen in der Spalte "Korrekturzahung 3. Quartal" werden mit der Auszahlung des 3. Quartals 2022 verrechnet. Die Korrekturen in der Spalte "Korrekturzahung Bund 2024" erfolgen mit einer Auszahlung im Jahr 2024, sobald die definitiven Korrekturen des SEM erfolgt sind.

### 7. Abrechnung 3. und 4. Quartal 2022

Die Auszahlung des 3. Quartals 2022 wird in der zweiten Hälfte Dezember 2022 oder im Januar 2023 erfolgen. Dies hängt damit zusammen, dass der Bund die Auszahlung an die Kantone erst tätigt, wenn das Bundesparlament den entsprechenden Nachtrags-

kredit in der Wintersession 2022 beschlossen hat. Die Auszahlung des 4. Quartals 2022 an die Kantone soll im Januar 2023 erfolgen. Wir sind bestrebt die Gelder dann innert weniger Tage den Gemeinden weiterzuleiten. Aufgrund der kurzen Frist zwischen der Abrechnung des 3. Quartals 2022 und des 4. Quartals 2022 wird es voraussichtlich nicht möglich sein, die Korrekturen des 3. Quartals schon mit dem 4. Quartal zu verrechnen, dies wird dann bei der folgenden Abrechnung berücksichtigt.

Wir haben einige unvollständig und falsch ausgefüllte Korrekturformulare erhalten, bitte beachten Sie folgende Punkte beim Ausfüllen:

- 1) Bei der N-Nummer nur Zahlen wie folgt hinschreiben: 757698
- 2) Beginn GP ab Gesuchsdatum folgendem Monat: z.B. Gesuch 25.09.2022 = GP ab Oktober
- 3) Bei Ausreise/bewilligtem Erwerb, erhält man die GP bis zum Monatsende: z.B. Ausreise am 25.09.2022 = GP September wird ganz ausbezahlt
- 4) Nur Personen auflisten, für welche die Zahlung nicht erfolgte oder falsch erhalten wurde

Alle Angaben wie N-Nummer, Gesuchsstellungsdatum und Beginn GP entnehmen Sie jeweils dem Zuweisungsentscheid. Bei Gemeindewechseln ist das Datum des Zuzugs ausschlaggebend und die GP fliesst ab dem Folgemonat des Zuzugs in die Zuzugs-gemeinde. Die Daten entnehmen wir aus dem ZEMIS. Nicht korrekt ausgefüllte Korrekturformulare werden nicht mehr bearbeitet und werden retourniert.

Wenn ein Sozialer Dienst für mehrere Gemeinden zuständig ist und eine Person, der falschen Gemeinde innerhalb eines Verbunds zugeordnet ist, aber die Zahlung intern verwaltet wird, bitten wir darum auf dem Korrekturformular unter Bemerkungen den Vermerk "Selbstregler" und einen Fehlervermerk hinzuschreiben. Somit werden wir nur den Grund des Fehlers abklären, aber keine Zahlungskorrektur vornehmen.

### **8. Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S**

Der Bundesrat hat entschieden, den Schutzstatus S bis zum 4. März 2024 nicht aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Zudem hat er entschieden, die erstmals am 13. April 2022 beschlossenen spezifischen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S bis zum 4. März 2024 zu verlängern ([Medienmitteilung](#)).

Das Merkblatt zum Programm Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Schutzstatus S mit Wohnsitz im Kanton Thurgau kann weiterhin auf der [Webseite](#) der Fachstelle Integration des Migrationsamtes abgerufen werden.

### 9. Vermögenswerte für Personen mit Schutzstatus S verwerten

Der Vorstand der SODK hat bzgl. Vermögenswerte eine Angleichung per 1.1.2023 beschlossen: Für Personen mit Schutzstatus S sollen künftig grundsätzlich dieselben Regeln gelten wie für übrige Personengruppen im Asylbereich. Grundsätzlich sind bestehende Vermögenswerte zu liquidieren und deren Erlös ist für den Lebensunterhalt zu verwenden, bevor Sozialhilfe bezogen werden kann. Die Sozialämter sollen diese Vermögenswerte von Schutzsuchenden gemäss Empfehlung SODK/SKOS aber nur dann anrechnen, wenn die Verwertung verhältnismässig und zumutbar ist. Auf eine Anrechnung soll verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten oder die Rückkehr sowie die Reintegration in der Ukraine durch die Verwertung erschwert würden. Fahrzeuge müssen gemäss Empfehlung nach 12 Monaten veräussert werden, sofern der Erlös die Kosten für die reguläre Einfuhr mit Verzollung deutlich übertrifft. ([Medienmitteilung SODK vom 11.11.2022](#))

### 10. Anfragen zur Ukraine

Bei allfälligen Fragen können sich die Gemeinden weiterhin gerne in erster Linie an die Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge wenden: [ukraine@peregrina-stiftung.ch](mailto:ukraine@peregrina-stiftung.ch) - Tel.: 058 346 89 60.

Anfragen oder (Rück-)Meldungen zum Thema Ukraine, die sich ans SOA richten, bitten wir an die E-Mailadresse [ukraine.soa@tg.ch](mailto:ukraine.soa@tg.ch) zu senden.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau  
Amtsleiter



Stephan Eckhart

Abteilungsleiter



Caesar Andres

**Verteiler (elektronischer Versand):**

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Schweizerisches Rotes Kreuz Thurgau (SRK TG)
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Staatskanzlei
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Volksschulen
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- Finanzverwaltung
- KESB Kreuzlingen
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn